

BGer 6B 663/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_663_2018

FR: TF 6B 663/2018 du 3 août 2018

IT: TF 6B 663/2018 del 3 agosto 2018

Regeste

Üble Nachrede; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschwerdeführer am 19. April 2018 im Berufungsverfahren wegen übler Nachrede zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 60.-. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und er sei vom Vorwurf der Ehrverletzung freizusprechen. Er rügt, die Beschwerdegegnerin habe die von ihm eingebrachte Beweislage vollständig ignoriert und nichts zur Klärung der Berechtigung seiner gemachten Aussagen getan, die er per E-Mail an 25 Empfänger verschickt hat.

E. 2

Rechtsschriften haben ein Begehren, d.h. einen Antrag, und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt nach Auffassung des Beschwerdeführers Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer schildert zwar ausführlich seine Sicht der Ereignisse und Beziehungsprobleme, die der inkriminierten E-Mail vorausgingen, setzt sich jedoch mit den rechtlichen Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander. Er zeigt nicht auf, inwiefern der angefochtene Entscheid rechtsfehlerhaft sein sollte. Dies ist auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz legt nachvollziehbar dar, dass sie die vom Beschwerdeführer gestellten Beweisanträge zum einen mangels Eignung, den angestrebten Wahrheitsbeweis zu erbringen (Art. 139 Abs. 1 StPO), und zum anderen wegen Unerheblichkeit (Art. 139 Abs. 2 StPO) abgewiesen hat, da sie den Beschwerdeführer aus materiellen Gründen nicht zum Entlastungsbeweis zugelassen hat. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer nicht, weshalb auf die Beschwerde mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.